Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2014/BV/0056 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 07.07.2014

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 2

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Hauptamt Rechtsamt

Senator für Finanzen, Verwaltung und

Ordnung

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.09.2014FinanzausschussVorberatung01.10.2014BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock (Anlage 1) und die den Gebühren zu Grunde liegende Kalkulation (Anlage 2).

Anmerkung Sitzungsdienst/Wo.:

- am 30.09.14 zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft (05.11.2014)

Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 3 Ziffer 11 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

0688/08-BV vom 28.01.2009

 0637/09-BV
 vom 05.05.2009 (1. Änderungssatzung)

 2010/BV/1559
 vom 01.12.2010 (2. Änderungssatzung)

 2012/AN/3551
 vom 20.06.2012 (3. Änderungssatzung)

 2012/BV/4004
 vom 30.01.2013 (4. Änderungssatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind gemäß § 5 i. V. m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt, Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises zu erheben. Für den übertragenen Wirkungskreis hingegen sind das Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) sowie andere spezialgesetzliche Kostenverordnungen des Bundes und des Landes M-V anzuwenden.

Unter die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Selbstverwaltungsangelegenheiten) fallen nur solche, die zur selbständigen Wahrnehmung ohne staatliches Fachweisungsrecht überlassen oder zugewiesen worden sind. Insbesondere sind dies die Angelegenheiten nach § 2 der Kommunalverfassung M-V.

Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung erhoben werden. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt voraus, dass die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst wurde. Sie rechtfertigt sich durch den Zweck, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken.

Die Festsetzung der Gebührensätze muss auf einer ordnungsgemäßen Kalkulation beruhen. Der Kalkulation der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung, die im Januar 2009 durch die Bürgerschaft beschlossen worden ist, liegen die Personal- und Sachkosten des Jahres 2008 zu Grunde. Nach den kommunalrechtlichen Grundsätzen zur sparsamen Haushaltsführung und zur Erzielung des Haushaltsausgleichs ist es nach nunmehr 5 Jahren geboten, die Gebührensätze der in diesem Zeitraum erfolgten Kostenentwicklung anzupassen.

Der Kalkulation der zur Beschlussfassung vorgelegten Verwaltungsgebührensatzung liegen die aktuellen Personalkosten auf der Grundlage der Veröffentlichung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) "Kosten eines Arbeitsplatzes 2013/2014" zu Grunde. Das hier angewandte Berechnungsverfahren wird durch die Verwaltungsgerichte als zulässig anerkannt (siehe Holz in Kommentar zu § 5 KAG M-V, Tz 5.3).

In die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.02.2009 wurden die 1. bis 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung eingearbeitet. Weitere inhaltliche Veränderungen sind nicht vorgenommen worden.

Die Gegenüberstellung der Gebühren und Gebührentatbestände nach der derzeitig gültigen Verwaltungsgebührensatzung und der Beschlussvorlage Nr. 2014/BV/0056 ist als Anlage 3 beigefügt.

Vorlage 2014/BV/0056 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 12.12.2014

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: alle

Produkt: diverse Bezeichnung:

Haush alts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	shaushalt	Finanzhaushalt		
		Erträge Auf- wendungen		Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	
2014 ff	431/631 Verwaltungsgebühren	1000 EUR	00 EUR		_	

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

in Vertretung

Dr. Chris Müller Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen:

Anlage 1 – Verwaltungsgebührensatzung der HRO

Anlage 2 – Allgemeine Gebühren

Anlage 3 – Gegenüberstellung der Gebühren und Gebührentatbestände

Vorlage 2014/BV/0056 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 12.12.2014 Seite: 3/3

Anlage 1 zur BV 2014/BV/0056

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Rostock, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z. B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 1 Abs. 3 nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
- 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
- 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
- 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Die Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
- 1. mündliche Auskünfte;
- 2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;

- 4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;
- 5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
- 6. Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Rostock liegt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Für Personen, die soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr für die Zweitausfertigung eines Schul-, Facharbeiter-, Teilfacharbeiter- und Meisterzeugnisses sowie einer Schul- oder Lehrzeitbescheinigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
- (2) Die Gebühr für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 7 ist die Gebühr 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 12. Februar 2009 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 25. Februar 2009), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 19. Februar 2013 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 27. Februar 2013) geändert worden ist, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlagen

Gebührentabelle

Teil I

Allgemeine Gebühren, sofern in Teil II bzw. in den spezifischen Gebührensatzungen nichts anderes bestimmt ist.

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
0.1		
01	Beglaubigung von Zeugnissen, Schulbescheinigungen, Beurteilungen und sonstige Beglaubigungen, je Seite	
	a) geringer Prüfaufwand	0,70
	b) hoher Prüfaufwand	3,50
02	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten	
	hergestellt werden; Druckausgaben	o = o
	- für die erste Seite	0,70
	- für jede weitere Seite	0,10
03	Schriftliche Auskünfte, je nach Zeitaufwand	
	- Stundensatz:	44,00
04	Bescheinigung zur Vorlage	2,00
	<u> </u>	,
05	Aktuelle Teilnahmebestätigung (Einzelanfertigung)	3,00
06	Nachträgliche Teilnahmebestätigung	4,00
07	Fertigen von Abschriften	
	- je Vorgang	16,00
08	Verlust einer Kassenkarte für den Kassenautomat	10,00
00		
09	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen	
	Ausschreibungen	0.10
	- als Kopie je Seite	0,10
	- auf CD je CD	0,50
1.0		bis 50 % der
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird	Gebühr für die
	nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch	angefochtene
	erhoben wird, gebührenpflichtig ist.)	Entscheidung

Teil II

Spezifische Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	EUR					
	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg- Vorpommern						
	Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 EUR, ist die Antragstellerin oder. der Antragsteller vor der Leistungserbringung hierül gebührenfrei zu informieren. Nimmt die Antragstellerin oder. der Antragstellerin ihren oder. seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht v sind keine Gebühren zu erheben.	steller					
01	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft, je nach Zeitaufwand	59.00					
	Stundensatz	58,00 (max. 200,00)					
02	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand ie Stunde	58,00 (max. 300,00)					
03	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen je Stunde	58,00 (max. 1.000,00)					
04	Herausgabe von Abschriften je Seite	5,50 (max. 100,00)					
05	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	16,00					
	je Seite	(max. 1.000,00)					
06	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder	, , , , ,					
	geschwärzt werden müssen	58,00					
	je Stunde	(max. 1.000,00)					

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
	Finanzen	
07	Ersatz einer Hundesteuermarke	6,00
08	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,00
09	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	2,50
10	Bescheinigung über den Stand eines Kontos	3,50
	Ordnung	
11	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	12,00 60,00 192,00
12	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzung nach der Grünflächensatzung - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	32,00 81,00 131,00
13	Fertigen einer Zweitschrift einer Gewerbeerlaubnis	10,00
	Umwelt	
14	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fernwärmesatzung	28,00-555,00
15	Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde	21,00-257,00
16	Auskünfte zum baulichen Schallschutz	30,00-360,00
17	Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung - 1 bis 3 Bäume - für jeden weiteren Baum Genehmigungen für die Fällung von Bäumen in Kleingartenparzellen in nach dem Bundeskleingartengesetz als gemeinnützig anerkannten Kleingartenanlagen sind gebührenfrei.	69,00 8,50
18	Erstmalige Anerkennung, Aberkennung oder Wiederanerkennung nach Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit - mit normalem Prüfungsaufwand	50,00
	mit erhöhtem Prüfungsaufwandmit hohem Prüfungsaufwand	74,00 124,00

Schule	
Zweitausfertigung eines Schulzeugnisses	13,00
Zweitausfertigung eines Facharbeiterzeugnisses mit Urkunde oder Meisterurkunde;	16,00
Zweitausfertigung eines Teilfacharbeiterzeugnisses	13,00
Ausstellen einer Schulzeit- oder Lehrzeitbescheinigung	10,00
Anfertigung eines Notenauszugs aus schulischen Dokumenten	10,00
Herausgabe persönlicher Daten von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Gebühr je ermittelte Person	9,50
Bau	
Vergabe einer Hausnummer	29,00
Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB	62,00
Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	37,00
Bescheinigung nach § 7 h, 10 f und 11 a des EStG	91,00
Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge	25,00
Anliegerbescheinigung	17,50
Anfertigen einer Kopie aus den Bauarchivakten	
	10,00 1,20
- jede weitere Seite farbig	1,40
Bereitstellung der Bauakte aus dem Bauarchiv zum Fotokopieren durch die Antragstellerin oder den Antragsteller	6,00
Wohnberechtigungsschein nach § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes	10,00
Abgabe eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf Papier	
	15,00
	16,00 19,00
- im Format DIN A1	27,00
- im Format DIN A0	34,00
- im Format größer als DIN A0	37,00
Abgabe eines Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf CD	29,00
Abgabe eines Flächennutzungsplanes auf Papier	24,00
	Zweitausfertigung eines Schulzeugnisses Zweitausfertigung eines Facharbeiterzeugnisses mit Urkunde oder Meisterurkunde; Zweitausfertigung eines Teilfacharbeiterzeugnisses Ausstellen einer Schulzeit- oder Lehrzeitbescheinigung Anfertigung eines Notenauszugs aus schulischen Dokumenten Herausgabe persönlicher Daten von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Gebühr je ermittelte Person Bau Vergabe einer Hausnummer Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Bescheinigung nach § 7 h , 10 f und 11 a des EStG Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge Anliegerbescheinigung Anfertigen einer Kopie aus den Bauarchivakten 1. Seite jede weitere Seite schwarz-weiß jede weitere Seite schwarz-weiß jede weitere Seite farbig Bereitstellung der Bauakte aus dem Bauarchiv zum Fotokopieren durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Wohnberechtigungsschein nach § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes Abgabe eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf Papier im Format DIN A4 im Format DIN A3 im Format DIN A3 im Format DIN A1 im Format DIN A0 im Format größer als DIN A0 Abgabe eines Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf CD

37	Bescheid zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB	
	- mit normalem Verwaltungsaufwandmit	29,00
	- erhöhtem Verwaltungsaufwand	69,00
38	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB (außer in Fällen der lfd. Nr. 27)	50,00

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2014/BV/0056

Allgemeine Gebühren

Lfd.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü-	Personal-	Sachkosten	Gemein-	Kosten/	veranschlag	Gebühr
Nr.			tungs-,	kosten	für Büro-	kosten	Min	-te durch-	in EUR
			Besol-	in EUR	arbeitsplatz	in EUR	in EUR	schnittliche	
			dungs-		in EUR			Arbeitzeit	
			gruppe					in Minuten	
01	Beglaubigungen von Zeugnissen,	a) geringer Prüfaufwand	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	1	0,67
	Schulbescheinigungen, Beurteilungen		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	1	<u>0,71</u>
	und sonstige Beglaubigungen, je	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
	Seite	insges.:							0,69
		Gebühr:							0,70
		b) hoher Prüfaufwand	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	5	3,33
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	5	3,56
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.:							3,45
		Gebühr:							3,50
02	Vervielfältigungen, die mit	- für die erste Seite	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	1	0,67
	Fotokopier- oder ähnlichen Geräten		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	1	<u>0,71</u>
	hergestellt werden	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.:							0,69
		Gebühr:							0,70
		- für jede weitere Seite	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	0,2	0,13
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,70	0,2	0,14
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.:							0,14
		Gebühr:							0,10
03	Schriftliche Auskünfte, je nach	Stundensatz (Zeitgebühr)	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	60	39,94
	Zeitaufwand		A 8	55.900	9.700	11.180	0,79	60	<u>47,69</u>
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.:							43,81
		Gebühr:							44,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten für Büro- arbeitsplatz in EUR	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitzeit in Minuten	Gebühr in EUR
04	Bescheinigung zur Vorlage	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	3	2,01 2,00
05	Aktuelle Teilnahmebestätigung (Einzelanfertigung)	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	Е 6	45.500	9.700	9.100	0,67	4,5	3,02 3,00
06	Nachträgliche Teilnahmebestätigung	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	Е 6	45.500	9.700	9.100	0,67	6	4,02 4,00
07	Fertigen von Abschriften	je Vorgang durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 8 E 9	49.300 58.500	9.700 9.700	9.860 11.700	0,75 0,83	20 20	14,94 16,54 15,74 16,00
08	Ersatz einer Kassenkarte für den Kassenautomat nach Verlust	Wiederbeschaffung Kosten der Kassenkarte durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	4,5	3,02 7,21 10,23 10,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten für Büro- arbeitsplatz in EUR	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitzeit in Minuten	Gebühr in EUR
09	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	-als Kopie je Seite Kopierleistung 1. Seite Kopierleistung 2. Seite und folgende Seiten Aufbereitung durch SB -auf CD je CD Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 3 E 3 E 8	39.100 39.100 49.300	9.700 9.700 9.700	7.820 7.820 9.860	0,59 0,59 0,71	0,15 0,01 0,02	0,09 0,01 0,01 0,11 0,10
		-als Kopie auf CD je CD Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	0,76	0,54 0,50

Spezifische Gebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-,	Personal- kosten	Sachkosten In EUR	Gemein- kosten	Kosten/ Min	veranschlag -te durch-	Gebühr in EUR
			Besol-	in EUR	a) für Büro-	in EUR	in EUR	schnittliche	
			dungs-		arbeitsplatz			Arbeitszeit	
			gruppe		•			in Minuten	
01	Erteilung einer umfangreichen	je Stunde (Zeitgebühr)	E 10	66.400	9.700	13.280	0,93	60	55,52
	schrift-		A 11	72.000	9.700	14.400	0,99	60	<u>59,69</u>
	lichen Auskunft	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.:							57,60
		Gebühr:							58,00
		höchstens:							200,00
02	Erteilung einer umfangreichen	je Stunde	E 10	66.400	9.700	13.280	0,93	60	55,52
02	schrift-	<u>je stunde</u>	A 11	72.000	9.700	14.400	0,93	60	59,69
	lichen Auskunft bei	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	7111	72.000	7.700	11.100	0,77		37,07
	außergewöhnlichem	insges.:							57,60
	Vorbereitungsaufwand	Gebühr:							58,00
	<i>3</i>	höchstens:							300,00
03	Erteilung einer umfangreichen	je Stunde	E 10	66.400	9.700	13.280	0,93	60	55,52
	schrift-		A 11	72.000	9.700	14.400	0,99	60	<u>59,69</u>
	lichen Auskunft bei	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
	außergewöhnlichem	insges.:							57,60
	Aufwand, wenn Daten zum Schutz	Gebühr:							58,00
	privater oder öffentlicher Interessen	höchstens:							1.000,00
	abgetrennt oder geschwärzt werden								
0.4	müssen								
04	Herausgabe von Abschriften (IFG)	je Seite	ГО	55,000	0.700	11 100	0.70	7	5.52
		Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 8	55.900	9.700	11.180	0,79	7	5,53
		höchstens:							5,50 100,00
		HOCHSTEHS.							100,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten In EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
05	Herausgabe von Abschriften(IFG), wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen	je Seite Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 8	55.900	9.700	11.180	0,79	20	15,80 16,00
	entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	höchstens:							1.000,00
06	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten u. sonstige Informationsträger bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	je Stunde durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr: höchstens:	E 10 A 11	66.400 72.000	9.700 9.700	13.280 14.400	0,93 0,99	60 60	55,52 <u>59,69</u> 57,60 58,00 1.000,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten In EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
Finan	zen								
07	Ersatz einer Hundesteuermarke	Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	9	6,03 6,00
08	Steuerunbedenklichkeits- bescheinigung	Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	10,5	7,04 7,00
09	Zweitausfertigung eines		A 9	61.100	9.700	12.220	0,86	3	2,58
	Steuerbescheides	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	3	2,49 2,54 2,50
10	Bescheinigung über den Stand eines		E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	5	3,35
	Kontos		A 7	50.700	9.700	10.140	0,73	5	3,65
			A 8	49.300	9.700	9.860	0,71	5	<u>3,55</u>
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:							3,52 3,50

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten iin EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- Kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschla- gte durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
11	Bearbeitung eines Antrages auf	1. Normaler Verwaltungsaufwand	<u> </u>	T	I	1	<u> </u>	<u> </u>	
11	Sondernutzungserlaubnis	Prüfung des Antrages, Einbeziehung von 2 Ämtern in die Anhörung							
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	15	10,65
			E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	15	12,45
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	A 9	61.100	9.700	12.220	0,86	15	12,90
		insges.:							12,00
		Gebühr:							12,00
		2. Erhöhter Verwaltungsaufwand zusätzlich zu 1.: Vorortbegehung, Rücksprache mit							
		Antragsteller, Einbezie-hung der zu							
		beteiligenden Ämter, Abnahme der	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	75	53,25
		Fläche nach Beendigung der	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	75	62,25
		Sondernutzung	A 9	61.100	9.700	12.220	0,86	75	64,50
		durchschnittlicher					,		
		Verwaltungsaufwand insges.:							60,01
		Gebühr:							60,00
		3. Hoher Verwaltungsaufwand							
		zusätzlich zu 1.:							
		Beratung mit Antragsteller und zu							
		beteiligenden Ämtern,							
		Vorortbegehung, Abnahme der	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	240	171,08
		Veranstaltung zu Beginn und Ende, evtl.	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	240	198,51
		Zwischenkontrollen/Zwangsmaßnahmen	A 9	61.100	9.700	12.220	0,86	240	206,26
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							101.05
		insges.: Gebühr:							191,95 192,00
		Genuir:							192,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten In EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
12	Bearbeitung eines Antrages auf Sonder-nutzung nach der Grünflächensatzung	1.Normaler Verwaltungsaufwand Antragstellung durch den Nutzer, Eigentümer-feststellung, Abnahme	E 8 E 8	49.300 49.300	9.700 9.700	9.860 9.860	0,71 0,71	30 15	21,30 10,65
		Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:							31,95 32,00
		2. Erhöhter Verwaltungsaufwand zusätzlich zu 1.:							
		Aufforderung zur Antragstellung,	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	60	42,77
		Vorort-begehung, Zwischen-kontrollen, Abnahme	E 8 E 5	49.300 42.000	9.700 4.850	9.860 8.400	0,71 0,62	30 15	21,39 8,58
		Aonamne	E 5	42.000	4.850	8.400	0,62	15	8,58 8,58
		Verwaltungsaufwand insges. Gebühr:							81,32 81,00
		3. Hoher Verwaltungsaufwand zusätzlich zu 1.:							
		Mehrmalige Aufforderungen zur	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	105	74,85
		Antragstellung, Vorortbegehungen,	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	30	21,39
		Zwischenkontrollen, Aufforderung zur	E 5	42.000	4.850	8.400	0,57	30	17,16
		Abnahme	E 5	42.000	4.850	8.400	0,57	30	<u>17,16</u>
		Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:							130,56 131,00
13	Fertigen einer Zweitschrift einer		E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	12	9,93
	Gewerbeerlaubnis		A 9	61.100	9.700	12.220	0,86	12	10,31
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							10,12
		insges.: Gebühr:							10,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten iin EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- Kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschla- gte durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
Umwe	elt								
14	Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Fernwärmesatzung	Gebührenrahmen von Verwaltungsaufwand insges.:	E 10	66.400	9.700	13.280	0,93	30	27,76
		Mindestgebühr: bis:					,		28,00
		Verwaltungsaufwand insges.: Höchstgebühr:	E 10	66.400	9.700	13.280	0,93	600	555,16 555,00
15	Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde	Gebührenrahmen von: Verwaltungsaufwand insges.: Mindestgebühr:	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	30	21,39 21,00
		bis: Verwaltungsaufwand insges.: Höchstgebühr:	E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	360	256,62 257,00
16	Auskünfte zum baulichen Schallschutz	Gebührenrahmen von: Verwaltungsaufwand insges. Mindestgebühr:	E 11	72.400	9.700	14.400	1,00	30	29,99 30,00
		bis: Verwaltungsaufwand insges.: Höchstgebühr:	E 11	72.400	9.700	14.400	1,00	360	359,93 360,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten In EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
17	Ausnahmen u. Befreiungen nach der Baumschutzsatzung	für 1 bis 3 Bäume SB Baumschutz/Eingriff SB Baumschutz/Gebühren SB Baumschutz/Gebühren (alle Arbeitsgänge) SB Baumsch./Grünfl.gestaltg. SB Baumschutz/Gebühren durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	E 10 E 8 E 8 E 10 E 8	64.400 49.300 49.300 64.500 49.300	9.700 9.700 9.700 9.700 9.700	12.900 9.860 9.860 12.900 9.860	0,90 0,71 0,71 0,95 0,71	58 27 85 58 27	52,30 19,25 71,55 60,59 54,88 19,25 74,13
		insges.: Gebühr: für jeden weiteren Baum SB Baumschutz/Eingriff SB Baumschutz/Gebühren SB Baumsch./Grünfl.gestaltg. durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges. Gebühr::	E 10 E 8 E 10	64.500 49.300 64.500	9.700 9.700 9.700	12.900 9.860 12.900	0,90 0,71 0,95	10 10 10	68,75 69,00 9,02 7,13 9,46 8,54 8,5 4
18	Erstmalige Anerkennung oder Wiederanerkennung nach Aberkennung der kleingärtnerischen	1. Normaler Prüfaufwand Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	60	49,63 50,00
	Gemeinnützigkeit	2. Erhöhter Prüfaufwand Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	90	74,44 74,00
		3. Hoher Prüfaufwand Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	150	124,07 124,00

Lfd.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü-	Personal-	Sachkosten	Gemein-	Kosten/	veranschlag	Gebühr
Nr.			tungs-,	kosten	In EUR	kosten	Min	-te durch-	in EUR
			Besol-	in EUR	a) für Büro-	in EUR	in EUR	schnittliche	
			dungs-		arbeitsplatz			Arbeitszeit	
			gruppe		_			in Minuten	
19	Zweitausfertigung eines		E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	19	12,65
	Schulzeugnisses		E 8	49.300	9.700	9.860	0.71	19	13,54
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.							13,10
		Gebühr							13,00
20	Zweitausfertigung eines		E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	23	15,31
	Facharbeiterzeugnisses mit Urkunde		E 8	49.300	9.700	9.860	0.71	23	<u>16,40</u>
	oder Meisterurkunde	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.							15,85
		Gebühr							16,00
21	Zweitausfertigung eines		E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	19	12,65
	Teilfacharbeiterzeugnisses	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	E 8	49.300	9.700	9.860	0.71	19	<u>13,54</u>
		insges.							13,10
		Gebühr							13,00
22	Ausstellen einer Schulzeit- oder		E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	14	9,32
	Lehrzeitbescheinigung		E 8	49.300	9.700	9.860	0.71	14	<u>9,98</u>
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							
		insges.							9,65
		Gebühr							10,00
23	Anfertigung eines Notenauszugs aus		E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	14	9,32
	schulischen Dokumenten		E 8	49.300	9.700	9.860	0.71	14	9,98
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand							_
		insges.							9,65
		Gebühr							10,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs- gruppe	Personal- kosten in EUR	Sachkosten In EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitszeit in Minuten	Gebühr in EUR
24	Herausgabe persönlicher Daten von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	Gebühr je ermittelte Person: durchschnittlicher Verwaltungsaufwand: zuzügl. Kosten für Einwohnerrmelderegisterauskunft Verwaltungsaufwand gesamt: Gebühr:	E 6 E 8	45.500 49.300	9.700 9.700	9.100 9.860	0,67 0.71	5 5	3,31 3,60 3,45 6,00 9,45 9,50
25	Vergabe einer Hausnummer	Verwaltungsaufwand gesamt: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	35	28,95 29,00
26	Genehmigung gemäß § 144 Abs. 2 BauGB	Verwaltungsaufwand gesamt: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	75	62,03 62,00
27	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	Verwaltungsaufwand gesamt: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	45	37,22 37,00
28	Bescheinigung gemäß § 7 h, 10 f, 11 a EStG	Verwaltungsaufwand gesamt: Gebühr:	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	110	90,98 91,00
29	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge	Verwaltungsaufwand gesamt: Gebührt:	E 11	72.400	9.700	14.480	1,02	25	25,53 25,00
30	Anliegerbescheinigung	Ermittlung der P-Nr., Buchen Prüfen des SV, Erstellen der	E 6	45.500	9.700	9.100	0,67	3	2,00
		Bescheinigung Prüfen der geplanten und	E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	11	9,10
		durchgeführten Baumaßnahmen Verwaltungsaufwand insges.: Gebühr:	A 10	64.900	9.700	12.980	0,91	7	6,35 17,45 17,50

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü- tungs-, Besol- dungs-	Personal- kosten in EUR	Sachkosten In EUR a) für Büro- arbeitsplatz	Gemein- kosten in EUR	Kosten/ Min in EUR	veranschlag -te durch- schnittliche Arbeitszeit	Gebühr in EUR
2.1	Aufantiaan ainan Vania aya dan	1. 1. Seite	gruppe	42,000	0.700	8.400	0.62	in Minuten	0.01
31	Anfertigen einer Kopie aus den Bauakten	Gebühr	E 5	42.000	9.700	8.400	0,62	16	9,91 10,00
		2. jede weitere Seite schwarz-weiß Gebühr:	E 5	42.000	9.700	8.400	0,62	2	1,24 1,20
		3. jede weitere Seite farbig Gebühr:	E 5	42.000	9.700	8.400	0,62	2,2	1,36 1,40
32	Bereitstellung der Bauakte aus dem Bauarchiv zum Fotokopieren durch den Antragsteller		E 5	42.000	9.700	8.400	0,62	9,5	5,89 6,00
33	Wohnberechtigungsbescheinigung		E 9	58.500	9.700	11.700	0,83	40	33,08
		Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand insges.: Ermäßigte Gebühr aus sozialen Gründen, da es sich bei den	A 8	55.900	9.700	11.180	0,79	40	31,79 32,44
		Antragstellern um Haushalte mit geringem Einkommen handelt							10,00

Lfd.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü-	Personal-	Sachkosten	Gemein-	Kosten/	veranschlag	Gebühr
Nr.			tungs-,	kosten	In EUR	kosten	Min	-te durch-	in EUR
			Besol-	in EUR	a) für Büro-	in EUR	in EUR	schnittliche	
			dungs-		arbeitsplatz			Arbeitszeit	
			gruppe					in Minuten	
34	Abgabe eines rechtskräftigen		E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	Bebauungs-		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	10	7,13
	planes der HRO auf Papier		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 14	83.900	9.700	16.780	1,14	2	<u>2,29</u>
	- im Format DIN A4	Verwaltungsaufwand insges.							14,73
		Gebühr:							15,00
			E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	- im Format DIN A3		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	12	8,55
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 14	83.900	9.700	16.780	1,14	2	<u>2,29</u>
		Verwaltungsaufwand insges.							16,15
		Gebühr							16,00
			E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	- im Format DIN A2		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	15	10,69
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 14	83.900	9.700	16.780	1,14	3	3,43
		Verwaltungsaufwand insges.							19,43
		Gebühr							19,00
			E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	- im Format DIN A1		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	25	17,82
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 14	83.900	9.700	16.780	1,14	3	3,43
		Verwaltungsaufwand insges.							26,56
		Gebühr							27,00

Lfd.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü-	Personal-	Sachkosten	Gemein-	Kosten/	veranschlag	Gebühr
Nr.			tungs-,	kosten	In EUR	kosten	Min	-te durch-	in EUR
			Besol-	in EUR	a) für Büro-	in EUR	in EUR	schnittliche	
			dungs-		arbeitsplatz			Arbeitszeit	
			gruppe					in Minuten	
			E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	- im Format DIN A0		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	35	24,95
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 14	83.900	9.700	16.780	1,14	3	<u>3,43</u>
		Verwaltungsaufwand insges.							33,69
		Gebühr							34,00
			E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	 im Format größer DIN 		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	40	28,51
	A0		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 14	83.900	9.700	16.780	1,14	3	<u>3,43</u>
		Verwaltungsaufwand insges.							37,25
		Gebühr							37,00
35	Abgabe eines Flächennutzungsplanes		E 5	42.000	9.700	8.400	0,62	30	21,39
	oder Bebauungsplanes auf CD		E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	3	2,14
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	4	2,49
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	5	3,17
		Verwaltungsaufwand insges.							29,19
		Gebühr:							29,00
36	Abgabe eines Flächennutzungsplanes		E 5	42.000	9.700	8.400	0,62	4	2,49
	auf Papier		E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	5	3,56
		Kosten für Materialbezug							13,00
		Verwaltungsaufwand insges.							24,36
		Gebühr:							24,00

Lfd.	Gebührentatbestand	Begründung/Erläuterung	Vergü-	Personal-	Sachkosten	Gemein-	Kosten/	veranschlag	Gebühr
Nr.			tungs-,	kosten	In EUR	kosten	Min	-te durch-	in EUR
			Besol-	in EUR	a) für Büro-	in EUR	in EUR	schnittliche	
			dungs-		arbeitsplatz			Arbeitszeit	
			gruppe		•			in Minuten	
37	Bescheid zu Vorhaben im	- mit normalem Verwaltungsaufwand	E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
	Geltungsbereich einer		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
	Erhaltungssatzung nach § 172		E 11	72.400	9.700	14.480	1,00	20	20,00
	BauGB	Verwaltungsaufwand insges.:	A 16	123.200	9.700	24.640	1,63	2	3,26
		Gebühr:							28,57
									29,00
		- mit erhöhtem Verwaltungsaufwand							
			E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	5	3,17
			E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	3	2,14
		Verwaltungsaufwand insges.:	E 11	72.400	9.700	14.480	1,00	60	59,99
		Gebühr:	A 16	123.200	9.700	24.640	1,63	2	3,26
									68,56
									69,00
38	Zeugnis über das Nichtbestehen oder		E 5	42.000	9.700	8.400	0,63	1	0,63
	die Nichtausübung eines gesetzlichen		E 8	49.300	9.700	9.860	0,71	47	33,50
	Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB		E 11	72.400	9.700	14.480	1,00	5	5,00
	(außer in den Fällen der laufenden		E 13	72.700	9.700	14.540	1,00	4	4,01
	Nr. 27)		A 16	123.200	9.700	24.640	1,63	4	<u>6,52</u>
		Verwaltungsaufwand insges.:							49,61
		Gebühr:							50,00

Gegenüberstellung der Gebühren und Gebührentatbestände nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung vom 12.02.2009 einschl. 1. bis 4. Änderungssatzung und nach der Beschlussvorlage 2014/BV/0056

Teil IAllgemeine Gebühren, sofern in Teil II bzw. in den spezifischen Gebührensatzungen nichts anderes bestimmt ist

Nr. d	er	Gebührenpflichtiger	Gebühr	Gebühr neu	Kalku-
tabel	ihren- le	Tatbestand	gemäß Satzung vom 12.02.2009	entspr. der BV /2014	lation einge- reicht durch
alt	neu		einschl. 1. bis 4. Änderungs- satzung		Amt
I.	Allge	meine Gebühren			
I/01	I/01	Beglaubigung von Zeugnissen, Schulbescheinigungen, Beurteilungen und sonstige Beglaubigungen, je Seite a) geringer Prüfaufwand b) hoher Prüfaufwand	0,70 3,40	0,70 3,50	40, 83
1/02	1/02	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden; Druckausgaben a) schwarz-weiß - für die erste Seite - für jede weitere Seite b) farbig - für die erste Seite - für jede weitere Seite - für jede weitere Seite	0,70 0,10 0,80 0,20	0,70; 0,10 entfällt künftig	10, 20, 40
1/03	1/03	Schriftliche Auskünfte je nach Zeitaufwand - Stundensatz	Stundensatz: 40,00 (Zeitgebühr)	Stundensatz: 44,00 (Zeitgebühr)	10
1/04	1/04	Bescheinigung zur Vorlage	2,00	2,00	43
1/05		Aktuelle Teilnahmebestätigung (Sammelanfertigung)	1,30	gestrichen (ist kostenfreie Service- leistung)	
1/06	1/05	Aktuelle Teilnahmebestätigung (Einzelanfertigung)	3,00	3,00	43
1/07	1/06	Nachträgliche Teilnahmebestätigung	3,90	4,00	43
	1/07	Fertigen von Abschriften je Vorgang		16,00	83

	1/08	Verlust einer Kassenkarte für den Kassenautomat		10,00	32
Nr. de Gebü tabel	ihren-	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr gemäß Satzung vom 12.02.2009 einschl. 1. bis 4. Änderungs-	Gebühr neu entspr. der BV /2014	Kalku- lation einge- reicht durch Amt
-	11/09	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen – als Kopie je Seite – auf CD je CD	satzung 	0,10 0,50	60
1/08	I/10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	bis 50 % der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	
		ne Gebühren	A4 \/		
II/01	II/01	nach dem Informationsfreiheitsgeset Erteilung einer umfangreichen schriftl. Auskunft, je nach Zeitaufwand	50,00 (max. 150,00)	58,00 (max. 200,00)	
II/02	II/02	Erteilung einer umfangreichen schriftl. Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand je Stunde	50,00 (max. 250,00)	58,00 (max. 300,00)	
II/03	II/03	Erteilung einer umfangr. schriftl. Auskunft nach dem IFG, wenn Daten zum Schutz privater oder öff. Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen je Stunde	50,00 (max. 1.000,00)	58,00 (max. 1.000,00)	
II/04	11/04	Herausgabe von Abschriften (IFG) je Seite	5,00 (max. 100,00)	5,50	
II/05	11/05	Herausgabe von Abschriften (IFG), wenn zum Schutz öff. oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, je Seite	15,00 (max. 1.000,00)	16,00 (max. 1.000,00)	
II/06	II/06	Einsichtnahme in Akten nach dem IFG mit umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand je Stunde	50,00 (max. 1.000,00)	58,00 (max.	

Nr. der Gebühren- tabelle		Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr gemäß Satzung vom 12.02.2009	Gebühr neu entspr. der BV /2014	Kalku- lation einge- reicht durch
alt	neu		einschl. 1. bis 4. Änderungs- satzung		Amt
Finar	nzen	,	<u> </u>	·	'
11/07	11/07	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00	6,00	20
11/08	11/08	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	6,00	7,00	20
II/09	11/09	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	2,20	2,50	20
II/10	II/10	Bescheinigung über den Stand eines Kontos	3,30	3,50	20
Ordn	ung				
II/11		Rückstellung der Eintragung eines Sterbefalls	4,30	entfällt künftig	
II/12		Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand.	9,20 41,00 133,00	12,00 60,00 192,00	32
II/13	II/12	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzung nach der Grünflächensatzung - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	30,00 64,00 120,00 oder 121,00	32,00 81,00 131,00	67
II/13 .a		Fertigen einer Zweitschrift einer Gewerbeanzeige	3,50	gestrichen, da bereits in der GewKostVO geregelt	
II/13 .b	II/13	Fertigen einer Zweitschrift einer Gewerbeerlaubnis	8,50	10,00	32

Nr. der Gebühren- tabelle		Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr gemäß Satzung vom 12.02.2009	Gebühr neu entspr. der BV /2014	Kalku- lation einge- reicht durch
alt	neu		einschl. 1. bis 4. Änderungs- satzung		Amt
Umw	_				
II/14	II/14	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fernwärmesatzung	25,00 bis 525,00	28,00 bis 555,00	73
II/15	II/15	Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Stadtverordnung der HRO zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde	20,00 bis 250,00	21,00 bis 257,00	73
II/16	II/16	Auskünfte zum baulichen Schallschutz	25,00 bis 330,00	30,00 bis 360,00	73
II/17	II/17	Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung - 1 bis 3 Bäume - für jeden weiteren Baum Genehmigungen für die Fällung von Bäumen in Kleingartenparzellen in nach dem Bundeskleingartengesetz als gemeinnützig anerkannten Kleingartenanlagen sind gebührenfrei.	63,00 7,90	69,00 8,50	67
II/18	II/18	Erstmalige Anerkennung, Aberkennung oder Wiederanerkennung nach Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit - mit normalem Prüfaufwand - mit erhöhtem Prüfaufwand - mit hohem Prüfaufwand	48,00 72,00 120,00	50,00 74,00 124,00	67

Nr. der Gebühren- tabelle		Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr gemäß Satzung vom 12.02.2009	Gebühr neu entspr. der BV /2014	Kalku- lation einge- reicht durch
alt	neu		einschl. 1. bis 4. Änderungs- satzung		Amt
Schu	le		.	1	
II/19	II/19	Zweitausfertigung eines Schulzeugnisses	12,00	13,00	40
II/20	11/20	Zweitausfertigung einer Facharbeiter- oder Meisterurkunde	14,40	16,00	40
II/21	II/21	Zweitausfertigung eines Teilfacharbeiterzeugnisses	12,00	13,00	40
II/22	11/22	Ausstellen einer Schul- und Lehrzeitbescheinigung	8,80	10,00	40
II/23	11/23	Anfertigung eines Notenauszugs aus schulischen Dokumenten	9,40	10,00	40
II/24	II/24	Herausgabe persönlicher Daten von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern (z. B. Nachname, Vorname) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	9,20	9,50	40
_					
Bau	11/25	Vergebe einer Hauenummer	27.00	20.00	62
II/25	II/25	Vergabe einer Hausnummer	27,00	29,00	62
II/26	II/26	Genehmigung gemäß § 144 Abs. 2 BauBG	59,00	62,00	60
II/27	II/27	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	35,00	37,00	60
II/28	11/28	Bescheinigung gemäß § 7 h, 10 f und 11 a des EStG	86,00	91,00	60
II/29	II/29	Bescheinigung über sanierungsrechtrechtliche Ausgleichsbeträge	23,00	25,00	
II/30	11/30	Anliegerbescheinigung	16,00	17,50	60
II/31	II/31	Anfertigen einer Kopie aus der Bauarchivakte - 1. Seite - jede weitere Seite schwarz- weiß	9,70 0,60	10,00 1,20	60
		 jede weitere Seite farbig 		1,40	

Nr. der Gebühren- tabelle		Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr gemäß Satzung vom 12.02.2009	Gebühr neu entspr. der BV /2014	Kalku- lation einge- reicht durch
alt	neu		einschl. 1. bis 4. Änderungs- satzung		Amt
II/32	II/32	Bereitstellung der Bauakte aus dem Bauarchiv zum Fotokopieren durch den Antragsteller	4,90	6,00	60
II/33	II/33	Wohnberechtigungsschein nach § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes	5,00	10,00	60
II/34	II/34	Abgabe eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf Papier - im Format DIN A 4 - im Format DIN A 3 - im Format DIN A 2 - Im Format DIN A 1 - Im Format DIN A 0 - Im Format größer als DIN A0	9,10 12,00 14,00 20,00 31,00 48,00	15,00 16,00 19,00 27,00 34,00 37,00	61
II/35	11/35	Abgabe eines Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf CD	33,00	29,00	61
II/36	11/36	Abgabe eines Flächennutzungsplanes auf Papier	78,00	24,00	61
11/37	11/37	Bescheid zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	50,00	29,00 69,00	61
II/38	II/38	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB (außer in den Fällen der Ifd. Nr. 27)	85,00	50,00	61
II/39		Ausstellung einer Lagebescheinigung für eine Investitionszulage	30,00	entfällt künftig	61

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 3. Dezember 2014)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. November 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Rostock, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z. B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 1 Abs. 3 nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
- 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
- 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
- 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Die Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
- 1. mündliche Auskünfte;
- 2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern:
- 4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;

- 5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
- 6. Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
- 7. Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen im Rahmen ihrer politischen Arbeit.
- (2) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Rostock liegt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Für Personen, die soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr für die Zweitausfertigung eines Schul-, Facharbeiter-, Teilfacharbeiter- und Meisterzeugnisses sowie einer Schul- oder Lehrzeitbescheinigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
- (2) Die Gebühr für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 7 ist die Gebühr 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 12. Februar 2009 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 25. Februar 2009), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 19. Februar 2013 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 27. Februar 2013) geändert worden ist, außer Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Der Erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters Dr. Chris Müller

Anlage